

FILL – Forum Interkulturelles Leben und Lernen e.V. SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Forum Interkulturelles Leben und Lernen. In abgekürzter Form lautet der Vereinsname FILL.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erfolgt der Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zweck der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen für und mit ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen:
 - a) Organisation von Vorträgen, Gesprächskreisen, Seminaren und kulturellen Veranstaltungen.
 - b) Einwirken auf das schulische Geschehen im interkulturellen Bereich.
 - c) Mitwirkung bei der Erwachsenenbildung und bei jugendspezifischen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Brücke e.V.Augsburg.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder werden nach Aufwand und Nachweis erstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen
 - b) juristischen Personen
 - c) Personenvereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Verein beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwillige Kündigung
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals gegenüber dem Verein erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Es muss dabei auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive und fördernde Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind an allen Versammlungen, auch an Vorstandssitzungen, teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt allerdings nur in Mitgliederversammlungen.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen ideell die Ziele des Vereins, zahlen Mitgliedsbeitrag oder fördern die Ziele des Vereins mit Spenden. Sie haben kein Stimmrecht, sind aber zu allen Versammlungen anwesenheitsberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Kommt kein Beschluss zustande, so gilt der bisherige Beitragssatz weiter. Beiträge können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vierzehn Tagen und in schriftlicher Form unter Angabe einer Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung beruft alle zwei Jahre den Vorstand und entlastet nach Vorlage des Jahreswirtschaftsberichtes jährlich die Vorstandschaft.
- (5) Stimmberechtigt sind:
 - a) natürliche Personen mit einfacher Stimme
 - b) Verbände und Organisationen mit jeweils drei Stimmen, unabhängig von deren Mitgliederzahl, wenn sie mindestens zehn Mitglieder in ihrer eigenen Organisation nachweisen können.
- (6) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Vereinsatzung, zur Auflösung des Vereins und zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden und dem/ der 2.Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn. Beisitzer werden vom Vorstand als beratende Mitglieder berufen und entlassen. Sie haben kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1.Vorsitzende und die/der 2.Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden sind einzeln, jeder für sich allein, zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass für Grundstücksgeschäfte nur beide gemeinsam den Verein vertreten können.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes im Innenverhältnis

Die/der Vorsitzende hat das Recht, einzelne Aufgaben den Vorstandsmitgliedern zuzuordnen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann für die Erledigung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand ist für die laufende Arbeit und für neue Initiativen und Engagements im Sinne der Satzung zuständig. Der Vorstand ist für alles verantwortlich, was nicht ausdrücklich durch die Mitgliederversammlung geregelt werden muß. Der Vorstand ist vor allem berechtigt, außerhalb von eigenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen auch Interessenverbindungen mit anderen Organisationen oder Personen auf Zeit oder auf Dauer einzugehen.

§ 11 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Über die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind nach Ablauf und ggf. Beschlussfassung Protokolle zu erstellen. Die jeweilige Versammlungsleiterin / der jeweilige Versammlungsleiter und die Protokollführerin / der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

§ 12 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines Zwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 8 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 13 Sonstiges

Die / der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

Tag der Errichtung der Satzung:	17. Juli 1995
Satzung neu gefasst:	27. November 1995
Satzungsänderung:	08. Juni 2000
Satzungsänderung:	30. November 2006


Forum **Interkulturelles
Leben und Lernen e.V.**

Satzung